

Medien-Kritik an Riester-Verträgen

In den vergangenen Monaten sind immer wieder Berichte durch die Medien gegangen, die mit Kritik an Merkmalen der Riester-Rente verbunden waren und den Abschluss von Riester-Verträgen grundsätzlich in Frage gestellt haben. Wir haben diese Kritik-Punkte zusammen gestellt und mit den Merkmalen unserer PlusPunktRente mit Riester-Förderung verglichen. Sie sehen daraus, dass die in den Medien diskutierten Kritik-Punkte an Riester-geförderten Verträgen nicht bei unserer PlusPunktRente mit Riester zutreffen.

1. Verwendung neuer Sterbetafeln, die eine höhere Lebenserwartung unterstellen

Seit 2005 werden in der Versicherungswirtschaft auch bei Riester-Produkten häufig Sterbetafeln verwendet, die im Vergleich zu früheren Sterbetafeln eine stark angewachsene Lebenserwartung unterstellen. Eine längere Lebenserwartung verringert aber die Rente, denn das angesparte Kapital muss für eine längere kalkulierte Auszahlungsdauer ausreichen.

Für die PlusPunktRente werden spezielle Sterbetafeln verwendet. Da die BVK Zusatzversorgung nur einen bestimmten Personenkreis (Angehörige des öffentlichen bzw. kirchlich-karitativen Dienstes) versichert, hat sie daher auch nur dessen spezifische Risikostruktur für die Beitragskalkulation zu berücksichtigen. Die bei der PlusPunktRente verwendeten Sterbetafeln sind also für das bei der BVK Zusatzversorgung versicherte Kollektiv besser geeignet als die von der Versicherungswirtschaft verwendeten Sterbetafeln.

2. Einführung von geschlechtsneutral kalkulierten Tarifen (Unisex-Tarife)

Anbieter von Riester-Verträgen dürfen mittlerweile nur noch geschlechtsneutral kalkulierte Versicherungstarife anbieten. Im Vergleich zu den früheren Tarifen führt dies dazu, dass Frauen bestenfalls eine geringfügig höhere Rente, Männer in der Regel aber eine spürbar geringere Rente erhalten.

Bei der PlusPunktRente wurde 2011 der Versicherungstarif geschlechtsneutral kalkuliert (Tarif 2011). Der vorherige Tarif 2009 war bereits so ausgestaltet, dass er ohne größere Auswirkungen (auch aus Sicht der Versicherten) auf einen Unisex-Tarif umgestellt werden konnte. Es gibt daher lediglich Verschlechterungen bei Männern für Beiträge ab dem Alter 47. Diese Verschlechterungen sind geringfügig und niemals höher als 0,5 %. Außerdem können sich Veränderungen zugunsten der Frauen bzw. zuungunsten der Männer ergeben, wenn die/der Versicherte zum Rentenbeginn auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet. Da die Kalkulation des Tarifs auf die Kombination Alters- und Hinterbliebenenrente abgestellt ist, ist dieser Effekt normal und kein Unterschied zu anderen Tarifen, die die gleiche Risikokombination bieten.

3. Steigender Kapitalaufwand für zwingende Leibrente zur Absicherung ab 85. Lj. bei Bank- u. Fondssparplänen

Bei Riester-geförderten Bank- und Fondssparplänen ist für das Alter ab 85 Lebensjahren zwingend eine Leibrente (Lebensversicherung) vorgeschrieben, die der versicherten Person bis zu ihrem Lebensende gezahlt werden können muss. Für diese Rente ab 85 muss ein Anteil des angesparten Kapitals reserviert werden. Die Verwendung der neuen Sterbetafeln und die Einführung von Unisex-Tarifen haben auch für die Leibrente ab 85 Folgen. Ein immer höherer Anteil des angesparten Kapitals muss für die Leibrente reserviert und vom Anbieter des Bank- oder Fondssparplans bei Beginn der Auszahlungsphase für die Leibrente bereit gestellt werden. Bis zu einem Drittel des angesparten Kapitals werden so für die Rente ab 85 verwendet. Der Anteil kann bei den Riester-Produkten weiter ansteigen.

Die PlusPunktRente mit Riester-Förderung ist kein Bank- oder Fondssparplan. Sie wird grundsätzlich lebenslang ausgezahlt. Für die Absicherung ab dem 85. Lebensjahr wird keine separate Leibrente vereinbart, für die ein Anteil des angesparten Kapitals reserviert werden muss.

4. Absenkungen des Garantiezinses

Seit dem Start von Riester-Verträgen 2001 ist der Garantiezins für Neu-Abschlüsse bei Riester-Anbietern von 3,25 % auf 2,75 %, dann auf 2,25 % und seit 01.01.2012 auf 1,75 % gefallen. Dies führt zu einer Absenkung der Garantierente. Da der Alt-Tarif der PlusPunktRente aufgrund des Unisex-Urteils nur angepasst werden musste und kein neuer Tarif aufgelegt wurde, hat sich an der Garantieverzinsung von 2,25 % nichts geändert.

5. Sehr hohe Kosten für Abschluss und Verwaltung

Die Verzinsung von Riester-Beiträgen betrifft nur den Sparbeitrag nach Abzug der Kosten des Versicherers. Je mehr vom Sparbeitrag für die Kosten abgeht, desto geringer fällt damit die spätere Rente aus. Bei Riester-Verträgen werden bis zu 20 % der Sparsumme als Kosten veranschlagt.

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die keine Provisionen zahlt (auch nicht an eigene Außendienst-Mitarbeiter/innen) und auch nicht mit externen Vermittlern zusammen arbeitet. Da sie keine Aktiengesellschaft ist, werden auch keine Dividenden an Anteilseigner ausgezahlt. Dies führt zu einer sehr geringen Kostenquote. In der Anwartschaftsphase werden 4 % der laufenden Beiträge für die Verwaltungskosten kalkuliert, Kosten von 0,5 % der versicherten Rente sind für die künftige Vertragsverwaltung vorgesehen. In der Rentenphase sind Verwaltungskosten von 1,50 € je 100 € Monatsrente berücksichtigt. Daneben fallen keine weiteren Kosten an.

Ihre BVK Zusatzversorgung